

bischofs; als fruchtbarer Leitgedanke erweist sich die fortschreitende Verrechtlichung des Verfahrens, die abschließend in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt. Mehrere Verzeichnisse, darunter eine Übersicht der monastischen und sozialen Herkunft der behandelten Äbte (vereinzelt auch Äbtissinnen), runden das Werk ab, das als kritische Zusammenschau bisheriger Forschungen ebenso wie als Impuls zu weiteren Bemühungen Anerkennung verdient. R. S.

Orazio CONDORELLI, *Clerici peregrini*. Aspetti giuridici della mobilità clericale nei secoli XII–XIV (Collana I libri di Erice 12) Roma 1995, Il cigno Galileo Galilei edizioni di arte e scienza, 398 S., ISBN 88-7831-037-9, ITL 80.000. – Das Weiherecht der ma. Kirche sah seit dem 4. Jh. im Normfall die Ordination eines Klerikers auf einen bestimmten Titulus durch den Ordinarius vor. Die soziale Realität einer beträchtlichen klerikalen Mobilität führte indes zu zahlreichen Verstößen gegen diese Vorschrift, so daß eigene Bestimmungen für *clerici peregrini* in das hochma. ius canonicum eingingen. Dieser Rechtsfigur (der Begriff taucht um 1190 bei Bernhard von Pavia erstmals als systematische Bezeichnung auf) geht C. in seiner aus der Schule Manlio Bellomos hervorgegangenen Diss. für die Zeit der Dekretistik und Dekretalistik nach und untersucht vor allem die Kommentare und Glossen zu D. 70 bis 73, 98, X. 1.22 und VI. 1.9. Für das SpätMA faßte eine Dekretale Papst Clemens IV. (1265–1268), die unter dem Titel „Saepe contingit“ in den Liber sextus (VI. 1.9.1) aufgenommen wurde, die kirchliche Lehre zusammen, indem sie den Bischöfen Italiens die Ordination ultramontaner Kleriker ohne litterae patentes ihrer Bischöfe verbot, später verstärkt durch die Dekretale „Cum nullus“ Bonifaz’ VIII. (VI. 1.9.3). Insbesondere die Ordination sine titulo oder ad patrimonium beförderte nämlich eine unerwünschte und der Residenzpflicht zuwiderlaufende klerikale Mobilität, welche seit dem 13. Jh. in der Tat stark zunahm, wie auch Zehntausende von päpstlichen Dispensen zeigen. Die entsprechenden „Litterae“ und ihre Definition (im Laufe des 12. Jh. hatte das Siegel die griechischen Buchstaben der alten littera formata [D. 73] verdrängt) sowie die kanonischen Strafen bei Zuwiderhandlungen werden von C. durch die dekretistische und dekretalistische Literatur mit souveräner, hier definitive Klarheit schaffender Akribie verfolgt. Der Autor beherrscht die Klaviatur der kanonistischen Texte und Glossen und untersucht auch den rechtlichen Aspekt der benefizialen Interessen von *clerici peregrini*, denn die Pfründe war sicherlich ein Hauptgrund für deren Mobilität. Kleinere Versehen in den lateinischen Zitaten und in der Bibliographie stören nur selten den vorzüglichen Eindruck dieser sorgfältigen, kompetenten und durch Indices gut erschlossenen Studie. Ludwig Schmugge

Peter-Johannes SCHULER, *Illegitime Klerikerkinder im Bistum Konstanz, ZGORh 144 (1996) S. 183–214*, behandelt die bischöflichen Maßnahmen gegen das Konkubinat und ähnliche Formen des Zusammenlebens seit dem ausgehenden 14. Jh. Ab S. 207 enthält der Beitrag Kurzbiographien von Illegitimen.

E.-D. H.